

Freddy CREMER (ProDG)

Plenarsitzung, 29. Januar 2024

Es gilt das gesprochene Wort!

Dekretentwurf zur Zustimmung zu insgesamt sechs internationalen Abkommen

Sehr geehrter Herr Präsident,

werte Kolleginnen aus Regierung und Parlament

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass ich diese kurze Stellungnahme im Namen der drei Mehrheitsfraktionen abgebe.

Der vorliegende Dekretentwurf ist ein „Sammeldekret“ der besonderen Art: das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft soll insgesamt sechs internationalen Abkommen, die die Erwerbstätigkeit von Familienmitgliedern des Personals diplomatischer Missionen und konsularischen Posten regeln, zustimmen.

Da die wesentlichen Inhalte der vorliegenden Abkommen bereits in der Vorstellung von Ministerpräsident Paasch dargelegt wurden und auch der Vorredner der CSP bereits darauf eingegangen ist, muss ich das nicht ein weiteres Mal wiederholen.

Die vorliegenden Abkommen orientieren sich am Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen aus dem Jahre 1961 und des zwei Jahre später geschlossenen Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen.

Es sind die wichtigsten rechtlichen Grundlagen des Diplomaten- und Konsularrechts. Insgesamt haben mittlerweile 193 Staaten dieses Abkommen, in dem die Rechte und Pflichten des Entsendestaates und des Empfangsstaates dargelegt sind, unterzeichnet.

In den vorliegenden Abkommen geht es aber nicht um den rechtlichen Status von Diplomaten und Fragen von Immunität und Unverletzlichkeit, sondern um die Erleichterungen der Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen des diplomatischen und konsularischen Personals.

Die vorliegenden Abkommen orientieren sich an einem vom Europarat empfohlenen Modell für bilaterale Abkommen, das Familienangehörigen, die im Haushalt eines Mitglieds einer diplomatischen oder konsularischen Mission leben, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ermöglicht.

Für diese Abkommen gilt das Prinzip der Gegenseitigkeit; d.h. die gerade genannten Erleichterungen bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gelten umgekehrt auch für Familienangehörige des Personals der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen **Belgiens** in den jeweiligen Staaten.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass alle durch diese Abkommen betroffenen Erwerbstätigen der Steuer- und Sozialversicherungspflicht des belgischen Staates unterliegen. Ich zitiere aus dem Abkommen mit der Republik Armenien:

„Gemäß den Bestimmungen der obengenannten Wiener Übereinkommen oder eines anderen anwendbaren internationalen Vertrags unterliegen die Begünstigten der Genehmigung für die

Ausübung einer Erwerbstätigkeit den Steuer- und Sozialsicherheitssystemen des Empfangsstaates in Bezug auf alle Aspekte, die mit der besagten Tätigkeit in diesem Staat zusammenhängen.“ (Art. 7)

Mit diesem Abkommen gilt es auch proaktiv die Situation einzelner Personen, die durch veränderte Familienverhältnisse in eine Notlage geraten könnten, zu berücksichtigen. Prinzipiell endet die Erwerbstätigkeit, wenn der Begünstigte nicht mehr zur Familie gehört. Zurecht wirft der Staatsrat die Frage auf, ob diese Bestimmung nicht die Gefahr in sich birgt, dass ein Partner im Falle einer Scheidung dann in eine Schwächeposition gerät. Sowohl die Abkommen als auch das eben erwähnte Wiener Übereinkommen bieten zur Verhinderung solcher Situationen ausreichend Spielraum, und jetzt zitiere ich aus dem Bericht, „indem sie eine „angemessene Frist“ für die Beendigung des Sonderstatuts vorsehen und dem Aufnahmestaat die Möglichkeit einräumen, dem ehemaligen Familienangehörigen in besonderen Fällen erneut einen Sonderstatus zu gewähren.“ (S.4)

Warum muss unser Parlament diesen Übereinkommen überhaupt zustimmen. Seit der 6. Staatsreform sind die Regionen für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zuständig. Und da im Bereich Beschäftigung bedeutende Zuständigkeiten – beispielsweise in Bezug auf die Berufskarte – von der Wallonischen Region an unsere Gemeinschaft übertragen wurden, muss auch unser Parlament diesem Abkommen zustimmen.

Sollte ein Abkommen mit einem der Unterzeichnerstaaten abgeändert werden, müssen dies Abänderungen von allen zuständigen Parlamenten im Rahmen eines dafür festgelegten Zustimmungsverfahrens angenommen werden.

Es wäre m.E. wünschenswert, wenn einem zukünftigen reformierten belgischen Senat, in dem alle Gliedstaaten angemessen vertreten sein müssen, die Prüfung und Ratifizierung solcher internationalen Abkommen zufallen würde.

Bleibt mit nur noch zu sagen, dass die drei Mehrheitsfraktionen diesen sechs Abkommen zustimmen werden.

Freddy CREMER (ProDG-Fraktion)

PDG, 29. Januar 2024